
KIRCHENORDNUNG

der Evangelischen Brüdergemeinde Wilhelmsdorf

Die "Evangelische Brüdergemeinde Wilhelmsdorf" (mit Sitz in Wilhelmsdorf, Kreis Ravensburg) ist eine selbständige und unabhängige evangelische Gemeinde. Sie wurde 1824 von der Brüdergemeinde Korntal mit der Bezeichnung "Privilegierte evangelisch-lutherische Brüdergemeinde" gegründet. In ihrer Rechtsform ist sie eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Nachstehende Kirchenordnung bildet die Grundlage für das Bekenntnis und das Leben der Gemeinde

§ 1 Bekenntnisgrund

Die Evangelische Brüdergemeinde Wilhelmsdorf gründet sich in ihrem Bekenntnis auf die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als alleiniger Richtschnur ihrer Verkündigung und ihres Lebens.

Sie weiß sich den Lehrartikeln der Augsburger Konfession in der im Jahr 1818 bei Gründung der Brüdergemeinde Korntal der Württembergischen Regierung überreichten Fassung verpflichtet. In Verantwortung gegenüber ihrem geschichtlichen Erbe ruft sie ihre Glieder zu einer Dienstgemeinschaft von Brüdern und Schwestern in der Nachfolge Jesu. Sie ist im Glauben mit allen verbunden, die Jesus Christus als das gegenwärtige Haupt und den wiederkommenden Herrn der Kirche bekennen.

Ihre diakonische Verantwortung nimmt sie in besonderer Weise innerhalb der örtlichen Einrichtungen wahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Evangelischen Brüdergemeinde Wilhelmsdorf kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, deren Taufe ökumenisch gültig ist, und die die Kirchenordnung der Brüdergemeinde anerkennt.
2. Treten Mitglieder einer Evangelischen Landeskirche der Brüdergemeinde in voller Mitgliedschaft bei, so ruht für die Person, die in Wilhelmsdorf ihren festen Wohnsitz hat, ihre Mitgliedschaft in der Landeskirche einschließlich der Kirchensteuerpflicht für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Brüdergemeinde.
3. Der Beitritt erfolgt durch einen schriftlichen Antrag und Erklärung an den Brüdergemeinderat in Kenntnis und Anerkennung der Kirchenordnung und wird der Gemeinde nach Aufnahme durch den Brüdergemeinderat (§ 7 Nr. 2h) bekannt gegeben.
4. Kinder von Mitgliedern sind unselbständige Mitglieder der Brüdergemeinde und bis zu ihrem persönlichen Beitritt nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Nach Erreichung des 18. Lebensjahres müssen sie sich entscheiden, ob sie der Brüdergemeinde in selbständiger Mitgliedschaft angehören oder Mitglieder der Landeskirche werden wollen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der Brüdergemeinde sind gerufen, am Leben der Gemeinde teilzunehmen, sich für notwendige Aufgaben und Dienste zur Verfügung zu stellen und in Verantwortung vor dem Herrn der Gemeinde zu leben.

2. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres hat jedes Mitglied das Stimmrecht innerhalb der Brüdergemeinde-Versammlung (§ 6) sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Wahlen werden durchgeführt zur Berufung

des Brüdergemeinderates (§ 7)

des Brüdergemeinde-Beirates (§ 8)

der Vorsteherin / des Vorstehers (§ 9) und

der Kirchenpflegerin / des Kirchenpflegers (§ 11).

3. Die Mitglieder der Brüdergemeinde, deren Mitgliedschaft in einer Evangelischen Landeskirche ruht (§ 2 Nr. 2), haben das aktive und passive Wahlrecht zur Synode der Evangelischen Landeskirche Württembergs. (s. Nr. 4 der Vereinbarung zwischen der Evang. Brüdergemeinde Wilhelmsdorf und der Evang. Landeskirche vom 05.12.1971)
4. Alle Mitglieder mit eigenem Einkommen verpflichten sich, zu den Aufgaben der Brüdergemeinde einen finanziellen Beitrag nach angemessener Selbsteinstufung zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag soll die Höhe der vergleichbaren Kirchensteuer nicht unterschreiten.

§ 4 Ausscheiden aus der Brüdergemeinde

1. Austritt aus der Brüdergemeinde

Der Austritt aus der Brüdergemeinde ist schriftlich der Pfarrerin/ dem Pfarrer oder der Vorsteherin/ dem Vorsteher anzuzeigen. Erfolgt dieser Austritt wegen Wegzugs und nimmt ein Mitglied seinen Wohnsitz innerhalb einer landeskirchlichen Gemeinde, so wird es ohne Übertrittsverfahren als Mitglied der Landeskirche betrachtet, sofern es vor dem Eintritt landeskirchliches Mitglied war.

Wird damit gleichzeitig auch der Austritt aus der Landeskirche beabsichtigt, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

2. Ausschluss aus der Brüdergemeinde

Wer in grober Weise die Bekenntnisgrundlage oder die Ordnung der Brüdergemeinde missachtet und gegenüber einer seelsorgerlichen Ermahnung verschlossen bleibt, oder sich trotz wiederholter Erinnerungen andauernder Versäumnisse seiner Pflichten als Brüdergemeindemitglied schuldig macht, kann vom Brüdergemeinderat auf bestimmte oder unbestimmte Zeit von der Brüdergemeinde ausgeschlossen werden. Über einen beabsichtigten Ausschluss muss der Brüdergemeindeversammlung Mitteilung gemacht werden.

§ 5 Leitungsorgane der Brüdergemeinde

Die Brüdergemeinde ordnet und verwaltet ihre äußeren und inneren Angelegenheiten selbständig.

Ihre Organe sind:

- a) Brüdergemeinde-Versammlung (§ 6)
- b) Brüdergemeinderat (§ 7)
- c) Brüdergemeinde-Beirat (§ 8)
- d) Vorsteherin/ Vorsteher (§ 9)
- e) Pfarrerin/ Pfarrer (§ 10)
- f) Kirchenpflegerin/ Kirchenpfleger (§ 11)

Die jeweiligen Wahlen sind in der von der Brüdergemeinde-Versammlung beschlossenen Wahlordnung geregelt.

§ 6 Brüdergemeinde-Versammlung

1. Die Brüdergemeinde-Versammlung (Versammlung aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder) ist verantwortlich für Gestalt und Weg der Gemeinde.

Ihre hauptsächlichen Aufgaben sind:

- a) Überwachung der Vermögensverwaltung, Beschlussfassung über Bauvorhaben und andere größere Aufgaben innerhalb der Brüdergemeinde;
- b) Aufstellung von Richtlinien für die Selbsteinstufung und das Einzugsverfahren der Mitgliedsbeiträge;

- c) Entgegennahme der jährlichen Rechnungslegung und Entlastung der Kirchenpflegerin/ des Kirchenpflegers;
 - d) Wahl des Brüdergemeinderats;
 - e) Wahl des Brüdergemeinde-Beirats unter Mitwirkung der landeskirchlichen Glieder;
 - f) Wahl der Vorsteherin/ des Vorstehers;
 - g) Wahl der Kirchenpflegerin/ des Kirchenpflegers;
 - h) Änderung oder Aufhebung der Kirchenordnung
 - i) Beschlussfassung über die Wahlordnung.
2. Die Brüdergemeinde-Versammlung wird wenigstens einmal im Jahr vom Brüdergemeinderat einberufen. Sie tritt außerdem auf Antrag von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Dieser Antrag ist unter Nennung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich bei der Vorsteherin/ beim Vorsteher einzureichen.
 3. Zur Brüdergemeinde-Versammlung werden die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntgabe oder schriftliche Einladung - möglichst 7 Tage vor der Versammlung - unter Nennung der Tagesordnung gerufen.
 4. Brüdergemeinde-Versammlungen werden von Vorsteherin/ Vorsteher und Pfarrerin/ Pfarrer nach gegenseitiger Absprache geleitet.
 5. Die ordnungsmäßig einberufene Brüdergemeinde-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Bei Abstimmungen in der Brüdergemeinde-Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit so lange in die Beratung zurückzuverweisen, bis eine Mehrheit erreicht ist. Zur Entscheidung über eine Änderung oder Aufhebung der Kirchenordnung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Verhandlungen in der Brüdergemeinde-Versammlung werden mündlich geführt. Verlauf und Ergebnis derselben werden von einer vom Brüdergemeinderat dafür bestimmten Person protokolliert und vom Brüdergemeinderat beurkundet. Die Ergebnisse werden den Brüdergemeindemitgliedern bekannt gegeben.
8. Zu den Brüdergemeinde-Versammlungen können Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 7 Brüdergemeinderat

1. Der Brüdergemeinderat ist das Leitungsorgan der Brüdergemeinde. Er besteht aus:
 - a) Vorsteherin/ Vorsteher,
 - b) Pfarrerin/ Pfarrer,
 - c) Kirchenpflegerin/ Kirchenpfleger und
 - d) 8 von der Brüdergemeinde jeweils auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern.

2. Die Aufgaben des Brüdergemeinderates sind insbesondere:
 - a) Mitverantwortung für das geistliche Leben der Gemeinde;
 - b) Führung der laufenden Geschäfte nach den Richtlinien der Kirchenordnung und den Beschlüssen der Brüdergemeinde-Versammlung;
 - c) Verwaltung des Vermögens, Instandhaltung der gemeindeeigenen Gebäude und Einrichtungen sowie Bestimmung von Opfern für inner- und übergemeindliche Aufgaben;
 - d) Anregung und Unterstützung notwendiger Dienste sowie Planung und Koordinierung von Gemeindeveranstaltungen;
 - e) Bestimmung der gottesdienstlichen Ordnungen;
 - f) Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern einschließlich Gehalts- und Ruhegehaltsregelung;
 - g) Vorbereitung der Brüdergemeinde-Versammlungen;
 - h) Aufnahme neuer Mitglieder;
 - i) Wahl der Pfarrerin/ des Pfarrers im Zusammenwirken mit dem Brüdergemeinde-Beirat (§ 8 und § 10);

k) Vertretung der Brüdergemeinde in der Mitgliederversammlung der Zieglerschen e.V. (durch Wahlvorschläge, an deren entscheidende Organe).

3. Für die Wahl zum Brüdergemeinderat schlägt der Brüdergemeinderat geeignete Mitglieder vor. Näheres ist in der Wahlordnung geregelt.

Die Wahl in den Brüdergemeinderat kann von den Gewählten abgelehnt werden.

Wiederwahl ist möglich.

4. Tritt eine Gewählte/ ein Gewählter nicht in den Brüdergemeinderat ein, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Brüdergemeinderat aus, so kann der Brüdergemeinderat bis zum folgenden Wahltermin ein Mitglied zuwählen. Die Verpflichtung der Brüdergemeinderätinnen und Brüdergemeinderäte endet mit der Einführung der Neugewählten.
5. Die gewählten Mitglieder des Brüdergemeinderates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und verpflichtet. Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt.
6. Der Brüdergemeinderat wird von der Vorsteherin/ dem Vorsteher oder Stellvertreterin/ Stellvertreter nach Maßgabe der notwendigen Geschäfte zu regelmäßigen Sitzungen einberufen; auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss eine Sitzung abgehalten werden.

Beschlussfähig ist der Brüdergemeinderat, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder einschließlich der Vorsteherin/ des Vorstehers oder der Pfarrerin/ des Pfarrers an der Verhandlung teilnimmt.

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit wird der Gegenstand so lange in die Beratung zurückverwiesen, bis eine Stimmenmehrheit erzielt werden kann.

Den Vorsitz im Brüdergemeinderat teilen sich Vorsteherin / Vorsteher und Pfarrerin / Pfarrer nach gegenseitiger Absprache. Der Brüdergemeinderat hat das Recht, Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

Über den Verlauf und die Beschlussfassung der Verhandlungen wird ein vom Brüdergemeinderat zu beurkundendes Protokoll geführt.

Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 8 Brüdergemeinde-Beirat

1. Die Mitglieder der Brüdergemeinde wählen zusammen mit den innerhalb der Pfarrei wohnenden Gliedern der Landeskirche den Brüdergemeinde-Beirat. Er umfasst zwei Mitglieder mehr als der Brüdergemeinderat (einschließlich der Mitglieder kraft Amtes).

Der Brüdergemeinde-Beirat bildet mit dem Brüdergemeinderat zusammen das Wahlgremium für die Wahl der Pfarrerin/ des Pfarrers der Brüdergemeinde und für die Wahl der Kandidatinnen/ Kandidaten zur Bezirkssynode.

2. Die Wahl ist in der Wahlordnung geregelt.

§ 9 Vorsteherin/ Vorsteher

Die Vorsteherin / der Vorsteher vertritt die Brüdergemeinde nach außen. Sie/er führt mit der Pfarrerin / dem Pfarrer den Vorsitz im Brüdergemeinderat (§ 7) und in der Brüdergemeinde-Versammlung (§ 6).

Bei längerem Ausfall der Pfarrerin / des Pfarrers ist die Vorsteherin / der Vorsteher verantwortlich für eine geordnete Fortführung des Pfarramtes, indem sie/er die Pfarrerin / den Pfarrer vertritt oder für die Stellvertretung sorgt.

Die Vorsteherin / der Vorsteher wird von der Brüdergemeinde-Versammlung auf Vorschlag des Brüdergemeinderates auf 10 Jahre gewählt. Näheres ist in der Wahlordnung geregelt.

Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit nach einer Wiederwahl beträgt 5 Jahre.

Das Amt der Vorsteherin / des Vorstehers versteht sich als unentgeltliches Ehrenamt. Die/der gewählte Vorsteherin / Vorsteher wird in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt und verpflichtet.

Die Vorsteherin / der Vorsteher benennt im Einvernehmen mit dem Brüdergemeinderat aus dessen Mitte ihre/seine Stellvertreterin / ihre/seinen Stellvertreter.

§ 10 Pfarrerin/ Pfarrer

Der Pfarrerin / dem Pfarrer obliegen Wortverkündigung, Seelsorge und Jugendunterweisung sowie Kasualpraxis und Verwaltungsauf-

gaben des Pfarramtes. Diese Dienste sind nicht ihr/ihm allein aufgetragen; sie werden von anderen Gemeindegliedern mit ausgerichtet.

Die Pfarrerin / der Pfarrer wacht mit dem Brüdergemeinderat über der bekenntnisgemäßen Verkündigung und Seelsorge und weiß sich für die theologische und geistliche Zurüstung der kirchlichen Mitarbeitenden verantwortlich.

Pfarrerin / Pfarrer und Vorsteherin /Vorsteherin führen den Vorsitz im Brüdergemeinderat und in der Brüdergemeinde-Versammlung.

Die Pfarrerin / der Pfarrer wird vom Wahlgremium der Brüdergemeinde (§ 8) in schriftlicher geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Wahlgremiums erhält. Bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden.

Die gewählte Pfarrerin / der gewählte Pfarrer wird der Gemeinde vorgestellt und in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt und verpflichtet.

Ein akademisches Theologiestudium ist nicht Voraussetzung für die Wahl.

Bei Übernahme aus dem landeskirchlichen Dienst regelt der Brüdergemeinderat Besoldung und Altersversorgung der Pfarrerin / des Pfarrers im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 11 Kirchenpflegerin/ Kirchenpfleger

Die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger ist kraft Amtes Mitglied des Brüdergemeinderates.

Sie/er führt die Rechnungen und Kasse der Brüdergemeinde. Mit dem Brüdergemeinderat ist sie/er für den regelmäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und für die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder verantwortlich. Sie/er erstattet der Brüdergemeinde-Versammlung jährlich einen Geschäftsbericht und legt den von Sachverständigen geprüften Rechnungsabschluss zur Einsichtnahme und zur Entlastung vor.

Die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger wird von der Brüdergemeinde auf Vorschlag des Brüdergemeinderates auf 10 Jahre gewählt. Näheres ist in der Wahlordnung geregelt.

Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit nach einer Wiederwahl beträgt 5 Jahre.

Die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger erhält eine angemessene Vergütung.

Die/der gewählte Kirchenpflegerin / Kirchenpfleger wird in einem Gottesdienst in das Amt eingesetzt und verpflichtet.

§ 12 Verhältnis von Landeskirche und Brüdergemeinde

Das Verhältnis von Landeskirche und Brüdergemeinde ist durch die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Brüdergemeinde Wilhelmsdorf vom 1. Dezember 1971 geregelt.

Diese Kirchenordnung tritt am 14.07.2021 in Kraft. Zur gleichen Zeit verliert die Kirchenordnung vom 4. Juli 1971 ihre Gültigkeit.

VEREINBARUNG

zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Wilhelmsdorf
und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

1. Die Mitglieder der Evang. Landeskirche in Württemberg, die ihren Hauptwohnsitz in Wilhelmsdorf, Pfrungen, Esenhausen oder Zußdorf haben, sowie die evangelischen Mitarbeiter und Insassen der Haslachmühle nehmen am Leben der Brüdergemeinde teil.

Der kirchliche Dienst des Pfarrers und der sonstigen Mitarbeiter der Brüdergemeinde gilt ihnen in gleicher Weise wie Mitgliedern der Brüdergemeinde.

Die Landeskirche leistet hierfür einen jährlichen Pastorationsbeitrag. Die Höhe des Pastorationsbeitrages wird vom Evang. Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Brüdergemeinderat unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände festgesetzt.

2. Die unter Ziffer 1 bezeichneten Mitglieder der Landeskirche wirken bei der Wahl des Pfarrers der Brüdergemeinde mit. Sie sind unter den für die Mitglieder der Brüdergemeinde geltenden Voraussetzungen bei der Wahl des Brüdergemeinde-Beirates wahlberechtigt und wählbar. Der Brüdergemeinde-Beirat bildet zusammen mit dem Brüdergemeinderat das Gremium, das den Pfarrer der Brüdergemeinde wählt. Er muss mehr Mitglieder umfassen als der Brüdergemeinderat (unter Einschluss der Mitglieder kraft Amtes). Das Nähere ist in der Kirchenordnung der Brüdergemeinde geregelt.

3. In der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Ravensburg haben zwei Wilhelmsdorfer Vertreter Sitz und Stimme. Das für die Pfarrwahl zuständige Gremium der Evang. Brüdergemeinde schlägt der Bezirkssynode vier seiner Mitglieder vor. Die Bezirkssynode wählt auf Grund dieses Vorschlages im Rahmen ihres Zuwahlrechtes nach § 3 der Kirchenbezirksordnung zwei stimmberechtigte Synodale in die Bezirkssynode zu.
4. Die Mitglieder der Evang. Brüdergemeinde Wilhelmsdorf sind unter den für die Mitglieder der Evang. Landeskirche in Württemberg geltenden Voraussetzungen bei den Wahlen zur Evang. Landessynode wahlberechtigt und wählbar.
5. Die Vereinbarung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.